

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Informationen über Schwangerschaftsabbrüche in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3469** vom 15. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Fakt, dass aktuell keine gesicherten Kenntnisse darüber vorliegen, in wie vielen und welchen ärztlichen Praxen und Kliniken in Thüringen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden (vergleiche Drucksache 6/5787)?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen über aktuelle Verzeichnisse von ärztlichen Praxen, Ärztinnen und Ärzten oder Kliniken, welche Schwangerschaftsabbrüche durchführen, verfügen (vergleiche Drucksache 6/5787)?
3. Wie viele Anklagen wegen "unerlaubter Werbung" nach § 219a Strafgesetzbuch gab es in Thüringen im Zeitraum von 2000 bis 2018, in wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung der Ärztin oder des Arztes (bitte nach Jahren, Gerichtsstandorten und Strafmaß aufschlüsseln)?
4. Wie vielen Fachärztinnen und Fachärzte erteilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen eine Zulassung zum ambulanten Operieren im gynäkologischen Bereich (bitte nach Jahren 2000 bis 2018 und Orten aufschlüsseln)?
5. Wie viele Ärztinnen und Ärzte haben im Zeitraum von 2000 bis 2018 Schwangerschaftsabbrüche bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen abgerechnet? Wie viele Schwangerschaftsabbrüche haben die betreffenden Ärztinnen und Ärzte je Jahr abgerechnet?
6. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die Adressen der zu einem solchen Eingriff entsprechend ausgestatteten und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser an anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen weitergibt? Werden diese Informationen auf Anfrage auch an Privatpersonen weitergegeben?
7. Kann die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. Angaben darüber machen, in welchen Kliniken Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden (bitte nach Klinikum und Landkreis aufgliedern)?
8. Kann die Thüringer Ärztekammer darüber Angaben machen, in welchen ärztlichen Praxen und Kliniken Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden?

9. Inwieweit ist die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs Bestandteil der Weiterbildungsordnung für die fachärztliche Ausbildung in Thüringen? In welcher Form beinhaltet das Curriculum Schwangerschaftsabbrüche, die Arten der Durchführung und die Durchführung selbst?
10. Wie viele Fachärztinnen und Fachärzte der Gynäkologie wurden in Thüringen im Zeitraum von 2000 bis 2018 ausgebildet?
11. Gibt es in Thüringen Fortbildungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs? Wenn ja, wie viele Fortbildungen fanden im Zeitraum von 2000 bis 2018 statt und wie viele Ärztinnen und Ärzte ließen sich fortbilden?

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Januar 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

§ 219a Strafgesetzbuch (StGB) untersagt eine echte oder als Information getarnte Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft, wenn der Täter sie seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise betreibt (Bundestagsdrucksache 7/1981, S. 17). Der Strafrahmen des § 219a StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Unter Zugrundelegung einer sehr weiten Interpretation von Werbung und vor dem Hintergrund, dass Schwangerschaftsabbrüche ärztliche Leistungen sind, die honoriert werden, verbietet § 219a StGB somit Ärztinnen und Ärzten beziehungsweise Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, öffentlich darüber zu informieren, dass sie dieses Angebot vorhalten.

Eine Sanktionierung des Bereitstellens von sachgerechten und fachlichen Informationen erscheint aber weder angemessen noch zeitgemäß. Die Vorschrift des § 219a StGB widerspricht den heutigen Vorstellungen und Erfordernissen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl. Schwangere müssen durch Informationen in die Lage versetzt werden, selbstständig entscheiden zu können, wie und bei welcher Ärztin oder welchem Arzt sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen. Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht kriminalisiert und bestraft werden, wenn sie ihrer Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkommen. Vor diesem Hintergrund hat sich Thüringen im Dezember 2017 einer Bundesratsinitiative angeschlossen, mit dem Ziel der Aufhebung von § 219a StGB.

Zu 1.:

Da bisher zu keinem Zeitpunkt Beschwerden über eine nicht gewährleistete Versorgung von Seiten betroffener Frauen, der Thüringer Ärzteschaft und ihrer Landesvertretungen, sonstiger Interessensgruppen, Beratungseinrichtungen oder der Krankenkassen vorgetragen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass ein bedarfsgerechtes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Thüringen vorhanden ist.

Zu 2.:

Die Qualität der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass keine abschließenden Informationen darüber vorliegen, in wie vielen und welchen ärztlichen Praxen und Kliniken Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen Gesetze ist nicht ersichtlich, da die Beratungsfachkräfte nicht verpflichtet sind, den Frauen Adressen von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu benennen. Darüber hinaus sind keine Fälle bekannt geworden, bei denen Frauen einen Schwangerschaftsabbruch nicht vornehmen lassen konnten, weil sie keine geeignete Praxis oder keine Klinik gefunden hätten.

Zu 3.:

Zur Anzahl der Anklagen und der Zuordnung zu den Gerichtsstandorten liegen keine statistischen Angaben vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst jedoch die Gesamtzahl der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB).

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere

Entscheidungen (unter anderem Freispruch) getroffen wurden. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

Für die Jahre 2000 bis 2017 weist die Strafverfolgungsstatistik nur im Jahr 2010 einen männlichen Abgeurteilten und Verurteilten wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB) aus. Dieser wurde zu einer Geldstrafe verurteilt.

Zu 4.:

Die zur Beantwortung der Frage hinzugezogene Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen teilt mit, dass eine Auswertung der angefragten Daten erst ab dem Jahre 2005 möglich ist, da erst seit diesem Zeitpunkt die Genehmigungen für die Erbringung dieser Leistungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen erfasst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die alleinige Berücksichtigung der jährlich erteilten Genehmigungen kein korrektes Bild der tatsächlich tätigen Gynäkologen mit der Genehmigung "Ambulantes Operieren" ergibt. Da derzeit 65 Genehmigungen erteilt sind, müssen den jährlich erteilten Genehmigungen auch die Aufhebungen entgegengestellt werden.

Der folgenden Tabelle 1 ist die Anzahl der von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen ab dem Jahr 2005 erteilten Genehmigungen zur Erbringung dieser Leistungen sowie die Anzahl der Aufhebungen von Genehmigungen zu entnehmen:

Tabelle 1

Jahr	Genehmigungen	Beendigungen	Differenz
2005	97	1	96
2006	2	4	-2
2007	6	30	-24
2008	32	6	26
2009	7	11	-4
2010	2	7	-5
2011	4	4	0
2012	5	9	-4
2013	2	8	-6
2014	5	22	-17
2015	1	2	-1
2016	0	2	-2
2017	6	5	1
2018	13	6	7
gesamt	182	117	65

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen 2018

Eine Aufgliederung der Zulassungserteilungen nach Orten liegt nicht vor.

Zu 5.:

Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum 2008 bis 2018 Schwangerschaftsabbrüche bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen abgerechnet haben, sind der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen. Eine Auswertung ab dem Jahr 2000 ist nicht möglich, da vor Einführung der lebenslangen Arztnummer im Jahr 2008 eine arztbezogene Analyse nicht möglich ist.

Tabelle 2

Jahr	Anzahl der Ärztinnen und Ärzte
2000	-
2001	-
2002	-
2003	-
2004	-
2005	-
2006	-
2007	-
2008	30
2009	31
2010	32
2011	31
2012	34
2013	30
2014	28
2015	25
2016	24
2017	23
1. Halbjahr 2018	24

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen 2018

Die Anzahl der je Jahr abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche, aufgeschlüsselt nach Jahren, ist der folgenden Tabelle 3 zu entnehmen. Für das Jahr 2000 liegen keine statistischen Daten vor.

Tabelle 3

Jahr	Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche
2001	1.423
2002	1.641
2003	1.620
2004	1.695
2005	1.759
2006	1.757
2007	1.686
2008	1.546
2009	1.583
2010	1.671
2011	1.635
2012	1.622
2013	1.397
2014	1.417
2015	1.285
2016	1.212
2017	1.172
1. Halbjahr 2018	650

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen 2018

Zu 6.:

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen werden keine Aufstellungen der Ärzte und Einrichtungen, welche Schwangerschaftsabbrüche durchführen können, von dort zur Verfügung gestellt. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen anfragende Privatpersonen werden an ihre Krankenkasse oder die Schwangerschaftsberatungsstellen verwiesen.

Zu 7.:

Die Thüringer Kliniken, an denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, können der in Anlage von der Landeskrankenhausgesellschaft zur Verfügung gestellten Aufstellung, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, entnommen werden.

Zu 8.:

Die Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) verfügt über keine Angaben, in welchen ärztlichen Praxen und Kliniken Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.

Zu 9.:

Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist Bestandteil der Weiterbildungsordnung für die fachärztliche Weiterbildung zum Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Thüringen. Das heißt, die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist komplett in der Weiterbildungsordnung abgebildet, so dass die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für einen solchen Eingriff ausreichend im Rahmen der Weiterbildung erworben werden.

Zu 10.:

Die Anzahl der Fachärztinnen/Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die in den Jahren 2000 bis 2018 die Weiterbildung zum Facharzt erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen haben, ist der folgenden Tabelle 4 zu entnehmen:

Tabelle 4

Jahr	Anzahl Abschlüsse
2000	20
2001	16
2002	13
2003	11
2004	15
2005	13
2006	17
2007	15
2008	11
2009	10
2010	14
2011	21
2012	19
2013	17
2014	11
2015	25
2016	15
2017	18
2018	16

Quelle: Landesärztekammer Thüringen 2018

Zu 11.:

Fortbildungen speziell zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs werden durch die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen nicht angeboten. Entsprechende Informationen, inwieweit durch den Berufsverband beziehungsweise die Gesellschaft für Frauenheilkunde und Geburtshilfe entsprechende Fortbildungen durchgeführt werden, liegen der Landesärztekammer Thüringen nicht vor.

Werner
Ministerin

Anlage

Schwangerschaftsabbrüche - Aufgliederung nach Klinikum und Landkreis

lfd. Nr.	Krankenhaus	Ort	Fachabteilung Frauenheilkunde/ Geburtshilfe lt.7.KH-Plan 20017	Schwangerschaftsabbruch stationär und/ oder ambulant Fallpauschalen-Katalog 2017 Abrechnung DRG O40Z_O63Z*	Landkreis
1	Klinikum Altenburger Land GmbH	Altenburg	x	x	Altenburger Land
2	Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH	Apolda	x	x	Weimarer Land
3	Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH	Arnstadt	x	x	Ilm-Kreis
4	DRK-gemeinnützige Krankenhausgesellschaft Thüringen Brandenburg mbH	Bad Frankenhausen	x	x	Kyffhäuserkreis
5	Hufeland Klinikum GmbH - Standort Bad Langensalza	Bad Langensalza	x	x	Unstrut-Hainich-Kreis
6	Klinikum Bad Salzungen GmbH	Bad Salzungen	x	x	Wartburgkreis
7	St. Georg Klinikum Eisenach	Eisenach	x	x	Stadt Eisenach
8	HELIOS Klinikum Erfurt	Erfurt	x	x	Stadt Erfurt
9	Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt	Erfurt	x	x	Stadt Erfurt
10	SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH	Friedrichroda	x	x	Gotha
11	SRH Wald-Klinikum Gera GmbH	Gera	x	x	Stadt Gera
12	HELIOS Klinikum Gotha	Gotha	x	x	Gotha
13	Kreisrankenhaus Greiz GmbH	Greiz	x	x	Greiz
14	Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH	Hildburghausen	x	x	Hildburghausen
15	Universitätsklinikum Jena	Jena	x	x	Stadt Jena
16	HELIOS Klinikum Meiningen	Meiningen	x	x	Schmalkalden-Meiningen
17	Südharz-Klinikum Nordhausen gGmbH	Nordhausen	x	x	Nordhausen
18	Eichsfeld Klinikum gGmbH	Reifenstein	x	x	Eichsfeld
19	Thüringen-Kliniken "Georgius Agricola" GmbH	Saalfeld	x	x	Saalfeld-Rudolstadt
20	Kreisrankenhaus Schleiz GmbH	Schleiz	x	x	Saale-Orla-Kreis
21	REGIONED-KLINIKEN GmbH	Sonneberg	x	x	Sonneberg
22	SRH Zentralklinikum Suhl GmbH	Suhl	x	x	Stadt Suhl
23	Elisabeth-Klinikum Schmalkalden GmbH	Schmalkalden	x	x	Schmalkalden-Meiningen
24	Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH	Weimar	x	x	Stadt Weimar
			O40Z* Abort mit Dilatation und Kürettage, Aspirationskürettage oder Hysterotomie oder bestimmte Amnionpunktion		
			O63Z* Abort ohne Dilatation und Kürettage, Aspirationskürettage oder Hysterotomie		

LKHG Thüringen e.V.
06.12.2018